

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit im Flecken Bovenden, Landkreis Göttingen vom 08.12.2000

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes – NGefAG – in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nieders. GVBl. S. 101) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 08. Dezember 2000 für das Gebiet des Flecken Bovenden folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Wege und Plätze. Hierzu gehören insbesondere auch Über- und Unterführungen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünflächen. Hierzu gehören insbesondere auch Rückhaltebecken und Teiche sowie Spiel- und Sportplätze.

§ 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume, Versorgungsverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, der Fernwärme und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
 - c) öffentliche Gebäude, Tore, Brücken, Bänke, Brunnen, Baulichkeiten, Einfriedungen, Straßen, Masten, Bäume, Buswartehäuser, Verteilerkästen unbefugt zu plakatieren (zu bekleben und zu behängen), zu bemalen oder zu beschriften.
- (2) Das Fahren, Halten und Parken mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderkleinräder bis zu einer Größe von 20 Zoll – sowie das Reiten von Pferden in öffentlichen Anlagen ist nur dann gestattet, wenn diese Nutzungen durch entsprechende Beschilderungen zugelassen sind.

§ 3

Verkehrsgefährdungen, Verkehrsbehinderungen

- (1) Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind so weit zurückzuschneiden, dass sie die Sicht auf Hinweisschilder, Straßennamenschilder und Hydranten nicht verdecken bzw. deren Funktion nicht beeinträchtigen. Straßenbeleuchtungskörper sind so freizuschneiden, dass der Lichtkegel ungehindert die öffentliche Straße ausleuchten kann. Anpflanzungen auf Grundstücken im Sichtdreieck von Straßenkreuzungen und -einmündungen dürfen nicht höher als 0,80 m sein.
- (2) Über die Grundstücksgrenzen hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.
- (3) Auf frische Farbanstriche im Bereich von Straßen (insbesondere an Wänden, Türen, Zäunen und Geländern), durch die im Straßenverkehr für Personen oder Sachen Schäden entstehen können, ist in deutlich lesbarer Schrift oder durch entsprechende Symbole hinzuweisen.
- (4) Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände, durch die Personen und Tiere verletzt und Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

§ 4

Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Es ist verboten, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen
 - a) gefährliche Gegenstände, wie z. B. Werkzeug, Messer, Pfeil und Bogen, oder Stoffe, wie z. B. Chemikalien, mitzunehmen.
Ausgenommen von diesem Verbot sind Gegenstände und Stoffe, die zum Zwecke der Durchführung von Wartungs- und/oder Pflegearbeiten von Personen mitgeführt werden, die von dem Betreiber des Spiel- und/oder Bolzplatzes mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragt worden sind.
 - b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen.
 - c) mit anderen als mit Kleinfahrrädern für Kinder und Krankenfahrstühlen zu fahren sowie andere Fahrzeuge dort abzustellen.
Ausgenommen ist das Befahren mit Motorfahrzeugen zum Zwecke der Durchführung von Unterhaltungs- und Pflegearbeiten.
 - d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim Führen von Blinden.

5 Lärmverhütung

(1) Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe).
- b) An Werktagen die Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),
22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nieders. Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind in bewohnten Gebieten während der Ruhezeiten nach Abs. 1 b mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten, insbesondere

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Motorpumpen,
- b) der Betrieb von sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten,
- c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht

- a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe,
- c) für unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.

(4) Während der Mittagsruhe ist der Betrieb von Rasenmähern verboten. Ausgenommen hiervon ist der Betrieb von hand- und motorbetriebenen Rasenmähern, die mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88 dB (A), bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet oder vor dem 01.08.1987 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind.

(5) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird oder wenn Tonwiedergabegeräte betrieben werden. Das Singen, Kegeln, Musizieren, Betreiben von Musikwiedergabegeräten und jedes mit Geräuschentwicklung verbundene Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen belästigt werden können. Von einer Belästigung ist auszugehen, wenn als Richtwert ein Geräuschpegel in der

- a) Mittags- und Abendruhe von 55 Dezibel und in der
- b) Nachtruhe von 40 Dezibel,

gemessen an der Außenseite des geöffneten nächstgelegenen Fensters des nächsten bebauten Grundstückes, überschritten wird.

- (6) Geräuscentwicklungen, die durch spielende Kinder in Kindertagesstätten entstehen, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 4 und der dort genannten Grenzwerte. Gleiches gilt für genehmigte Festumzüge und Festveranstaltungen.

§ 6 Hundehaltung

- (1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

- a) unbeaufsichtigt umherläuft;
- b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
- c) öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der Ortslagen des Flecken Bovenden (d. h. innerhalb der geschlossenen Bebauung) an der Leine zu führen. Bissige Hunde müssen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen stets einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung – GefTVO) vom 05.07.2000 (Nds. GVBl. Seite 149).
- (3) Auf Skate-, Bolz- und Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Ausgenommen hiervon ist das Grillen in den dafür vorgesehenen Einrichtungen.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 8 Gewässer

Das Baden in öffentlichen Gewässern und das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet ist verboten, soweit und solange sie nicht vom Flecken Bovenden hierfür besonders freigegeben sind.

§ 9 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Das gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer/die Eigentümerin auf seine/ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummern sind am Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen, und zwar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 5,00 m hinter der Straßenflucht oder ist die angebrachte Hausnummer von der öffentlichen Straße aus nicht leicht einzusehen, so ist die Hausnummer zusätzlich zur Straße hin sichtbar anzubringen, und zwar in der Regel rechts neben dem Grundstückszugang.
- (5) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 10 Anbringen von Namen an Betrieben

Über die Regelungen des § 15 a der Gewerbeordnung hinaus sind Gewerbetreibende, die nicht im Hause ihres Betriebs wohnen, verpflichtet, am Eingang zu ihrem Betrieb Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Personen anzubringen, die im Gefahrenfalle außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar sind. Stattdessen können die verantwortlichen Personen auch gegenüber dem Ordnungsamt des Flecken Bovenden schriftlich benannt werden, das diese Angaben an die Polizei und die Feuerwehr weitergibt.

§ 11 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 13 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Kalendertag des Folgemonats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Flecken Bovenden vom 06.11.1992 außer Kraft.

Bovenden, 08. Dezember 2000

gez. Bäcker
Bürgermeisterin

(LS)

.....
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 2 vom 15.01.2001

**Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum
Schutze der öffentlichen Sicherheit im Flecken Bovenden, Landkreis
Göttingen
vom 01.02.2002**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes – NGefAG – in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nieders. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nieders. GVBl. Nr. 32 vom 29.11.2001, Seite 701) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 01. Februar 2002 für das Gebiet des Flecken Bovenden folgende Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit im Flecken Bovenden, Landkreis Göttingen, erlassen:

Artikel 1

Die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit im Flecken Bovenden, Landkreis Göttingen, vom 08.12.2000 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 wird der Betrag „10.000,00 DM“ durch den Betrag „5.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bovenden, 01.02.2002

gez. Bäcker

Bürgermeisterin

(LS)

.....
Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 22.02.2002 Nr. 7

**2. Verordnung vom 09.05.2003
zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der
öffentlichen Sicherheit im Flecken Bovenden, Landkreis Göttingen
vom 08.12.2000**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes – NGefAG – in der Fassung vom 20.02.1998 (Nieders. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nieders. GVBl. Nr. 32 vom 29.11.2001, S. 701) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 09.05.2003 für das Gebiet des Flecken Bovenden folgende 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit im Flecken Bovenden, Landkreis Göttingen, erlassen:

Artikel 1

Der § 6 Abs. 2 Satz 3 der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit im Flecken Bovenden, Landkreis Göttingen, vom 08.12.2000, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 01.02.2002, erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. Nr. 1/2003 S. 2) i. V. m. dem Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12.04.2001 (BGBl. I S. 530).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bovenden, 09.05.2003

gez.: Bäcker

Bürgermeisterin

(LS)